

23.11.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Entschlieung des Bundesrates "Forderungen der Lnder zur
Regierungskonferenz 1996"

- Antrag der Lnder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Punkt 48 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat mge beschlieen:

Teil A I Ziffer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Subsidiarittsprinzip

Das Subsidiarittsprinzip mu klarer als bisher formuliert werden, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung dieses wesentlichen Prinzips zu gewhrleisten. Art. 3 b Absatz 2 sollte daher wie folgt lauten:

"In den Bereichen, die nicht in ihre ausschlieliche Zustndigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiarittsprinzip nur ttig, sofern und soweit die in Betracht gezogenen Manahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der regionalen und lokalen Gebietskrperschaften, die nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten ber eine Zustndigkeit verfgen, nicht ausreichend erreicht werden knnen. Eine weitere Voraussetzung fr ein Ttigwerden der Gemeinschaft ist, da die Ziele der in Betracht gezogenen Manahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden knnen."

Ausgeliefert am 23. NOV. 1995